

das Recht zur wissenschaftlich-technischen, kulturell-künstlerischen und sportlichen Selbstbetätigung;
das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung der Ehe, Familie und Mutterschaft;
die Gewissensfreiheit;
die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit.

Die Zuordnung der Grundrechte und -freiheiten der Bürger zu den drei Hauptgruppen verdeutlicht nur deren prinzipielle Wirkungsrichtung. Es ist nicht möglich, die den Grundrechten zugrunde liegende Vielfalt und Dialektik des sozialistischen Lebens absolut zu katalogisieren. Die Praxis zeigt, *daß sich die Grundrechte in ihrer Wirkung sinnvoll ergänzen, wechselseitig verstärken und daß sie untereinander vielfältig verbunden sind*, so daß manches Recht sowohl der einen als auch der anderen Gruppe zugezählt werden könnte.

Generell ist zu betonen, daß die Grundrechte und -freiheiten jedem Staatsbürger der DDR zustehen. Es liegt in der internationalistischen Haltung der DDR begründet, daß sie im wesentlichen auch den Bürgern anderer Staaten und Staatenlosen, die sich in der DDR aufhalten, gewährt werden.

5.1.6. *Die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Grundrechtsverwirklichung*

Die Verfassung enthält in der Präambel und in den Artikeln 19—21 Rechtsgrundsätze, die für das Verständnis, die Interpretation und die Anwendung *aller* Grundrechte und Grundpflichten bedeutsam sind. Es handelt sich um folgende Prinzipien der Verwirklichung der Grundrechte und -pflichten und damit auch der Rechtsstellung des Bürgers :

Erstens: Die Inanspruchnahme und Verwirklichung der Grundrechte muß den Grundsätzen und Zielen der Verfassung dienen. Diese Grundsätze sind insbesondere in der Präambel enthalten, in der es heißt, daß das Volk der DDR sein Recht auf sozialökonomische, staatliche und nationale Selbstbestimmung verwirklicht hat, die entwickelte sozialistische Gesellschaft gestaltet und von dem Willen erfüllt ist, auch weiter den Weg des Sozialismus und Kommunismus, des Friedens, der Demokratie und Völkerfreundschaft zu gehen. Grundrechte und Grundpflichten sollen Maximen und Garantien einer sozialistischen Lebensweise der Bürger sein. Sie sind im Geiste des Sozialismus-Kommunismus, des Friedens, der Demokratie und Völkerfreundschaft und damit zur Sicherung der Freiheit des werktätigen Volkes und jedes Bürgers zu verwirklichen. Es ist ein positiver und menschenwürdiger Inhalt der Freiheit, der durch die sozialistischen Grundrechte gesichert wird. Damit schützt die Verfassung gleichzeitig jeden Bürger vor Auffassungen und Handhabungen von „Freiheit“, die zur Anarchie im menschlichen Zusammenleben führen und der Gemeinschaft oder den Mitmenschen Schaden zufügen würden. Die von der Verfassung garantierte gleiche Freiheit des Menschen besteht vielmehr darin, daß es durch die Verwirklichung der Grundrechte und -pflichten jedem Bürger möglich ist, „seine Fähigkeiten im vollen Umfange zu entwickeln und seine Kräfte aus freiem Entschluß zum Wohle der Gesellschaft und zu seinem eigenen Nutzen in